



# Handlungsempfehlung (F)lächen

---

## *§ 18a LuftVG – Anlagenschutzbereiche der Flugsicherung*

Gegenstand dieser Handlungsempfehlung ist die Beteiligung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) gemäß § 4 Baugesetzbuch (BauGB) als Träger öffentlicher Belange hinsichtlich des § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) bei

- geplantem Ausweisen von Flächen sowie bei
- bei Planungen jeglicher Art, z.B.
  - Flächennutzungsplänen,
  - Bebauungsplänen,
  - Raumordnungsplänen etc.

## 1. Was muss geprüft werden?

Nachfolgende Punkte helfen Ihnen als Planer und der Verwaltung, das Verfahren zu beschleunigen:

1. Prüfen Sie, ob die geplante Fläche innerhalb eines Anlagenschutzbereichs liegt. Hierzu empfiehlt das BAF die Nutzung der interaktiven Karte der Anlagenschutzbereiche. Sie wird auf der Webseite <http://www.baf.bund.de> zur Verfügung gestellt. Hierbei ist besonders auf die richtige Wahl der Kartenthemen zu achten, da sich die Anlagenschutzbereiche für Windkraft für die von den restlichen Bauwerken unterscheiden.
2. Liegt Ihre Fläche außerhalb dieser Gebiete, ist eine Beteiligung des BAF nicht erforderlich.
3. Liegt die Fläche innerhalb von Anlagenschutzbereichen, sind die Belange des BAF betroffen und es ist somit am Verfahren zu beteiligen.
4. Senden Sie im Falle einer Beteiligung die Unterlagen an das BAF. Die Mailadresse des zuständigen Bereichs lautet: [ANLSCHUTZ@baf.bund.de](mailto:ANLSCHUTZ@baf.bund.de).

Alternativ können Sie die Unterlagen auch postalisch an folgende Adresse senden:

**Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung**  
Bereich Anlagenschutz  
Robert-Bosch-Straße 28  
D - 63225 Langen

## 2. Hinweis

Ein Antrag zur Errichtung eines Bauwerks ist von der vorstehenden Verfahrensweise nicht abgedeckt und ist gesondert entsprechend Handlungsempfehlung (B)auwerke zu beantragen.